

Richtlinie des Ministeriums für Verkehr für die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Schienenfahrzeugen nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz („Richtlinie Schienenfahrzeugför- derung“)

Vom 07.11.2023, Az. VM3-3894-102/11/1

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt Zuwendungen für die Beschaffung von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).

Ziele der Fahrzeugförderung sind insbesondere:

- Unterstützung der Flottenerneuerung durch moderne und emissionsärmere Fahrzeuge,
- Schaffung eines größeren Kapazitätsangebots im schienengebundenen ÖPNV und SPNV als Voraussetzung zur Steigerung dieser Verkehrsanteile,
- Verbesserung des Betriebsablaufs und der Betriebsqualität für einen zuverlässigen und pünktlichen schienengebundenen ÖPNV und SPNV,
- Verbesserung der Barrierefreiheit im schienengebundenen ÖPNV und SPNV,
- Anreiz zum Umstieg auf alternative Antriebsformen.

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe

- des Gesetzes über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - LGVFG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1062), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 651) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) in der Fassung vom 04. September 2020 (GBl. S. 662), in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist,

- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) in der Fassung vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), das zuletzt durch Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO), in der Fassung vom 08. Juli 2022 (GBl. S. 506), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere §§ 23 und 44 LHO, sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO - ANBest-P) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen an kommunale Körperschaften (Anlage 3 zu VV Nummer 13.4.1 zu § 44 LHO - ANBest-K),
- des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Gesetz vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 181) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG,
- der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Kommission vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1), die zuletzt durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 354 S. 22) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Grundlage für die Zuwendungen sind die im jeweiligen Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger bzw. Zuwendungsempfängerin

- 3.1. Zuwendungen für Schienenfahrzeuge werden öffentlich oder privatrechtlich organisierten Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)¹ und des Landeseisenbahngesetzes (LEisenbG)²,

¹ in der Fassung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 205) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

² in der Fassung vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417, 421), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 39) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

sowie Unternehmen des Stadt- und Straßenbahnverkehrs im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)³ gewährt.

Diesen gleichgestellt sind Organisationen und Unternehmen zur Fahrzeugbereitstellung- und Fahrzeugbeschaffung (nachfolgend „Fahrzeugbereitstellungs- und Fahrzeugbeschaffungsgesellschaften“ genannt), die das geförderte Fahrzeug unter Beachtung der Vorgaben und der Zweckbindung dieser Richtlinie zur Nutzung an o.g. Unternehmen überlassen. Die gewährte Zuwendung muss jedoch in voller Höhe bei der Kalkulation der Fahrzeugpacht des im Rahmen des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags („ÖDA“), an den die Förderung anknüpft, beauftragten Verkehrsunternehmens berücksichtigt werden, etwa durch Absenken der Fahrzeugpacht selbst. Die Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation gemäß Ziffer 5.3.3 finden entsprechend Anwendung. Die gewährte Zuwendung darf finanziell betrachtet nicht bei der Fahrzeugbereitstellungs- oder Fahrzeugbeschaffungsgesellschaft verbleiben.

ÖDA, an den die Förderung anknüpft, ist der ÖDA, der dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegt wird bzw. dessen Nachfolgeregelung. Werden dem Bewilligungsbescheid mehrere ÖDAs zugrunde gelegt, so knüpft die Förderung an alle ÖDAs, die dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegt werden, gleichermaßen an.

Im Folgenden wird der bzw. werden die ÖDA, an den bzw. die die Förderung anknüpft, „Förder-ÖDA“ genannt.

- 3.2. Zuwendungen werden zudem gewährt an die Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG)⁴ (Stadt- / Landkreise und Gemeinden) sowie den Verband Region Stuttgart nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS)⁵

³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

⁴ in der Fassung vom 08. Juni 1995 (GBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (Gbl. S. 23, 46) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

⁵ in der Fassung vom 07. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. April 2023 (GBl. S. 137, 139) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

und deren Zusammenschlüsse (im Folgenden vereinfachend als „Aufgabenträger“ zusammengefasst).

4. Gegenstand der Förderung

- 4.1. Gefördert werden neue Schienenfahrzeuge, die für den Einsatz im ÖPNV/SPNV überwiegend, in den Fällen der Ziffer 5.3.5 i. V. m. 6.5 zumindest aber in Höhe des entsprechend für die Förderung zugrunde gelegten Anteils, in Baden-Württemberg vorgesehen sind und der regelmäßigen Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten dienen.

Ein überwiegender Einsatz in Baden-Württemberg liegt vor, wenn das geförderte Investitionsvorhaben zu mindestens 80 v. H. in Baden-Württemberg eingesetzt bzw. verwendet wird.

Schienenfahrzeuge sind Eisenbahnfahrzeuge im Sinne des Eisenbahnrechts, Straßenbahnen im Sinne des Personenbeförderungsrechts und Standseilbahnen im Sinne des Seilbahnrechts, soweit es sich um urbane Standseilbahnen handelt, die hinsichtlich des Fahrpreises in die jeweils geltenden Verbundtarife integriert sind. Keine Schienenfahrzeuge i.S.d. Richtlinie sind Betriebsfahrzeuge gemäß § 1 Abs. 9 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung – BOStrab)⁶.

Gefördert wird auch die bauliche Verlängerung von Schienenfahrzeugen, wenn diese der Kapazitätserweiterung entsprechend Ziffer 4.2.b) dient und die Fahrzeuge mit einer Zweckbindung für mindestens 20 Jahre im ÖPNV/SPNV eingesetzt werden (vgl. 5.2).

- 4.2. Gefördert wird die Beschaffung von neuen Schienenfahrzeugen, die den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen und den wesentlichen Anforderungen aus dem Fahrzeuglastenheft entsprechen und rechtzeitig vor der Inbetriebnahme über eine entsprechende Zulassung der zuständigen Behörden verfügen,

⁶ Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410) geändert worden ist

- a) die jeweils ein Fahrzeug ersetzen, welches zum Zeitpunkt der endgültigen Außerbetriebnahme ein Mindestalter von 20 Jahren hat („Ersatzbeschaffung“);

oder

- b) die zur Erbringung neuer Verkehrsleistungen oder für Kapazitätsausweitungen beschafft werden (Erstbeschaffung oder Fahrzeugverlängerung; im Folgenden vereinfachend als „Erstbeschaffung“ zusammengefasst),

Um Erstbeschaffungen handelt es sich insbesondere dann, wenn

- eine regelmäßige Verkehrsverbindung oder ein Linienverkehr neu eingerichtet wird, oder
- eine bestehende regelmäßige Verkehrsverbindung oder ein Linienverkehr erweitert wird, oder
- ein bestehender Fahrplan einer regelmäßigen Verkehrsverbindung oder eines Linienverkehrs verdichtet wird, oder
- eine Qualitätssteigerung oder ein Kapazitätsausbau zur Umsetzung der anerkannten verkehrspolitischen Zielstellungen (Mobilitätsicherung, Luftreinhaltung, Klimaschutz, Staubekämpfung) erforderlich wird, oder
- aufgrund des gestiegenen Fahrgastaufkommens auf einer solchen Linie der Einsatz weiterer Fahrzeuge erforderlich wird.

Unter dem Begriff der „Zulassung“ im Sinne dieser Richtlinie werden die für die Inbetriebnahme notwendigen Genehmigungen, insbesondere auch die Genehmigung zum Inverkehrbringen nach § 9 Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV)⁷, die Inbetriebnahmegenehmigung nach § 62 BOStrab und die Abnahme nach § 32 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)⁸, vereinfachend zusammengefasst. Unter dem Begriff der „Inbetriebnahme“ im Sinne dieser Richtlinie wird die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrzeuges, insbesondere auch das Inverkehrbringen nach § 2 Nr. 14 d) EIGV, zusammengefasst.

⁷ Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung vom 26. Juli 2018 (BGBl. I S. 1270), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 2020 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

⁸ in der Fassung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

- 4.3. Nicht gefördert wird die Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen. Als Gebrauchtfahrzeuge in diesem Sinne gelten auch Fahrzeuge, deren erstmaliger Einsatz im regulären Betrieb später als zwei Jahre nach Vorliegen der uneingeschränkten Zulassung für den Betrieb in den vorgesehenen Netzen erfolgt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen, nachträglicher Wegfall von Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1. Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die vor Bewilligung der Zuwendung (siehe Ziffer 8.3.1) noch nicht begonnen worden sind (Nummer 1.2. VV-LHO zu § 44 LHO). Die Markterkundung und die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens (incl. Preisverhandlung) sind zuwendungsunschädlich.

Die Erteilung des Zuschlags, der Abschluss entsprechender Lieferungs- und Leistungsverträge mit Festbestellungen sowie die Abnahme oder der zahlungspflichtige Abruf der in den (Rahmen-)Lieferungs- und Leistungsverträgen vereinbarten Teillieferungen (Tranchen / Optionen) dürfen jedoch noch nicht erfolgt sein.

- 5.2. Die Förderung von Schienenfahrzeugen erfolgt mit der Zweckbestimmung, dass diese mindestens 20 Jahre im ÖPNV/SPNV überwiegend, in den Fällen der Ziffer 5.3.5. i. V. m. 6.5 zumindest aber in Höhe des entsprechend für die Förderung zugrunde gelegten Anteils, in Baden-Württemberg eingesetzt werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem erstmaligen, im Rahmen der Zweckbindung vorgesehenen, Einsatz des entsprechenden Fahrzeuges.

- 5.2.1. Wird das geförderte Fahrzeug vor Ablauf der Zweckbindungsfrist veräußert oder anderweitig der Zweckbestimmung entzogen, so ist die Zuwendung anteilig zu erstatten.

Wird das geförderte Fahrzeug der Zweckbestimmung entzogen und durch ein anderes, mindestens gleichwertiges Fahrzeug ersetzt, welches die Zweckbestimmung des geförderten Fahrzeuges erfüllt, so kann von einer Erstattung der Zuwendung abgesehen werden, soweit sichergestellt ist, dass durch den Austausch des Fahrzeugs kein finanzieller Vorteil beim Zuwendungsempfänger verbleibt. Dies muss gegenüber der Bewilligungsstelle i. S.

d. Ziffer 8.1 (beispielsweise durch Vorlage des Testats eines vereidigten Wirtschaftsprüfers) schlüssig nachgewiesen werden.

Ist das Fahrzeug, das der Zweckbindung entzogen wurde, Teil eines geförderten Investitionsvorhabens, das mehrere Fahrzeuge umfasst („Fahrzeugflotte“), so wird das andere Fahrzeug dann stattdessen Teil der Fahrzeugflotte und wird an seiner statt Teil der Berechnung gemäß Ziffer 6.5.

- 5.2.2. Soll durch das zu beschaffende Fahrzeug ein Fahrzeug ersetzt werden, welches zum Zeitpunkt seiner Außerbetriebnahme aufgrund einer früheren Förderung noch einer Zweckbindungsfrist unterliegt, so richtet sich eine ggfs. bestehende Pflicht zur anteiligen Rückerstattung der ursprünglichen Zuwendung nach den auf die ursprüngliche Förderung anwendbaren Vorschriften bzw. dem der ursprünglichen Förderung zugrundeliegenden Verwaltungsakt.
- 5.2.3. Die Förderung von Fahrzeugen, die ihre Antriebsenergie aus der Zuführung von fossilen Treibstoffen in Verbrennungsmotoren beziehen, ist ausgeschlossen.
- 5.2.4. Die Fahrzeuge müssen einen für die regelmäßige Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten mit Schienenfahrzeugen erforderlichen Standard aufweisen. Insbesondere müssen sie den Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014⁹ (TSI PRM) – soweit diese für die zu fördernden Schienenfahrzeuge Anwendung findet - genügen und den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen und den wesentlichen Anforderungen aus dem Fahrzeuglastenheft entsprechen und rechtzeitig vor der Inbetriebnahme über eine entsprechende Zulassung der zuständigen Behörden verfügen. Dies hat der Zuwendungsempfänger zunächst in geeigneter Weise zu versichern (beispielsweise durch Eigenerklärung, dass das Fahrzeuglastenheft auf die entsprechenden allgemeinen, zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen, gesetzlichen Normen abstellt) und mit dem jährlichen Zwischenbericht gem. Ziffer 8.4.1 Abs. 2, spätestens gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 8.4.1 gegenüber der Bewilligungsstelle i. S. d.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 356 S. 110), die zuletzt durch VO (EU) 2019/772 der Kommission vom 16.5.2019 (ABl. L 139 I S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Ziffer 8.1 schlüssig durch Vorlage entsprechender Zulassungsdokumente nachzuweisen.

Ist eine kommunale Behindertenbeauftragte beziehungsweise ein kommunaler Behindertenbeauftragter bestellt, ist die Bestätigung beizufügen, dass sie beziehungsweise er bei der Vorhabenplanung beteiligt war und dass der Vorhabenträger die geltenden Regelungen eingehalten hat.

Verfügt die Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte, ist stattdessen die Bestätigung eines entsprechenden Verbandes i. S. d. §12 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz - L-BGG)¹⁰ beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage einer entsprechenden Bestätigung gilt nicht für solche Vorhaben, für die vor Veröffentlichung dieser Richtlinie eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO (Unbedenklichkeitsbescheinigung) erteilt wurde.

Bei der Einlösung von Optionen im Rahmen eines bereits geschlossenen Basis-/Rahmenvertrages ist die Bestätigung beizufügen, die vor Abschluss des Basis-/Rahmenvertrages ausgestellt wurde.

5.2.5. Schienenfahrzeuge, die nicht ausschließlich mit Gleichspannung über Oberleitung betrieben und auf Bahnanlagen eines öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens, die der EBO unterliegen, eingesetzt werden, müssen mit einer vollständigen Fahrzeugausrüstung entsprechend dem Betrieblich-Technischen Zielbild (BTZ) der „Digitalen Schiene Deutschland“ („DSD-Zielbild“) ausgerüstet werden (sog. „DSD-Fahrzeugausrüstung“).

Das Ministerium für Verkehr wird für die DSD-Fahrzeugausrüstung auf seiner Internetseite ein Fahrzeuglastenheft veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren. Maßgeblicher Stand des Fahrzeuglastenheftes ist der Stand zum Zeitpunkt des Tages der Absendung der ersten Bekanntmachung einer Fahrzeugausschreibung auf der Internetseite „Tenders Electronic Daily“ („TED-Website“ - www.ted.europa.eu). Dieser ist dem Antrag beizufügen. Wurde bereits vor Veröffentlichung des Fahrzeuglastenheftes eine Unbedenklich-

¹⁰ in der Fassung vom 17. Dezember 2014 (GBl. S. 819), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1560) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

keitsbescheinigung erteilt oder ein Antrag gestellt, so gilt der mit dem Ministerium für Verkehr vereinbarte Stand der vorzunehmenden DSD-Fahrzeugausrüstung. Dieser ist dem Antrag nachvollziehbar und schlüssig beizufügen. Die Vornahme der DSD-Fahrzeugausrüstung hat der Zuwendungsempfänger zunächst in geeigneter Weise zu versichern (beispielsweise durch Eigenklärung, dass der Fahrzeugzulieferer verpflichtet wird, an den zu liefernden Fahrzeugen eine DSD-Fahrzeugausrüstung entsprechend dem veröffentlichten Fahrzeuglastenheft vorzusehen) und spätestens zum Zeitpunkt des Mittelabrufs des Fahrzeuges gegenüber der Bewilligungsstelle i. S. d. Ziffer 8.1 schlüssig nachzuweisen (z. B. durch ein vom Zulieferer entsprechend zu erstellendes Konzept / Dokumentation, mit dem / der die Umsetzung der einzelnen Lastenheftanforderungen gemäß dem einschlägigen Stand des auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr veröffentlichten Fahrzeuglastenheftes bestätigt wird). Erfolgt der Mittelabruf gemäß Ziffer 8.3.6 S. 2 vorzeitig, so ist der Nachweis spätestens gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 8.4.1 zu erbringen.

5.2.6. Gefördert werden nur Fahrzeuge, deren transparenter Teil jeder Seitenscheibe höchstens geringfügig mit Werbung beklebt ist. Geringfügigkeit ist anzunehmen, wenn maximal 5 Prozent der jeweiligen transparenten Glasfläche jeder Seitenscheibe beklebt ist. Wenn der Vorhabenträger im Antrag die Absicht bekundet, die Seitenscheibe mit Werbung bekleben zu wollen, ist eine Eigenbestätigung des Vorhabenträgers inklusive Bilddokumentation über die dauerhafte Einhaltung dieser Voraussetzung zum Zeitpunkt des Mittelabrufs erforderlich.

5.3. Die beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) 1370/2007 müssen gewahrt sein:

5.3.1. Zuwendungen an private und öffentliche Unternehmen werden nur bewilligt, wenn das Unternehmen im Land Baden-Württemberg gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen eines ÖDA nach Art. 3 Abs. 1 oder nach Art. 8 Abs. 3 VO (EG) 1370/2007 erfüllt und die Zuwendung ausschließlich der Erfüllung der dem Unternehmen in diesem ÖDA auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dient.

Insbesondere muss der Zuwendungsempfänger vom zuständigen Aufgabenträger durch ÖDA gemäß Art. 2 i) VO (EG) 1370/2007 mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten betraut worden sein, die einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung i.S. des Art. 2 e) VO (EG) 1370/2007 unterliegen. Die Zuwendung beschränkt sich auf solche Investitionen, die der Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen (Sachzusammenhang).

Das Erfordernis des Vorliegens eines ÖDA gilt bei Zuwendungen an Fahrzeugbereitstellungs- und Fahrzeugbeschaffungsgesellschaften nicht für die Fahrzeugbereitstellungs- bzw. Fahrzeugbeschaffungsgesellschaft, jedoch für das Unternehmen, das die Fahrzeuge pachtet.

Öffentliche Dienstleistungsaufträge in diesem Sinne sind auch Übergangsverträge, also vor dem Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 erteilte „Altverträge“ i. S. d. VO (EWG) 1191/69 oder Betrauungen auf der Grundlage der Altmark Trans-Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 24.07.2003 – Rs. C-280/00), die die Übereinkunft zwischen einer zuständigen Behörde und einem Betreiber bekunden, diesen Betreiber mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu betrauen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen.

Dem Förderantrag ist eine Bestätigung des Aufgabenträgers, dass ein ÖDA vorliegt, der die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt, beizufügen. Wird eine entsprechende Bestätigung des Aufgabenträger vorgelegt, gilt der Nachweis im Sinne der Ziffer 5.3.2 und Ziffer 5.3.3 als erbracht.

Entsprechende Zuwendungen werden auch Unternehmen bewilligt, die als Nachunternehmer im Auftrag von Unternehmen mit einem ÖDA tätig sind, soweit sichergestellt ist, dass die Zuwendung vollständig für die Erfüllung der im Rahmen des Förder-ÖDA auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen eingesetzt werden und als Folge der gewährten Zuwendung weder beim Nachunternehmer noch bei dessen Auftraggeber ein finanzieller Vorteil verbleibt. Die Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation gemäß Ziffer 5.3.3 finden entsprechend Anwendung.

- 5.3.2. Der Zuwendungsempfänger muss durch den Förder-ÖDA bzw. den Übergangsvertrag mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut sein, die durch die Fahrzeugförderung ausgeglichen werden können.

Dem Förderantrag ist der Nachweis entsprechender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen beizufügen, wenn sich diese nicht aus der Bestätigung des Auftraggebers ergibt.

- 5.3.3. Die Zuwendung darf keine übermäßige Ausgleichsleistung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung darstellen; eine Überkompensation ist auszuschließen. Die Investitionsförderung ist vollumfänglich im Rahmen der Abrechnung nach Maßgabe des Förder-ÖDA zu berücksichtigen (Vermeidung Doppelfinanzierung). Eine Besserstellung des Zuwendungsempfängers ist unzulässig, soweit sie über die Gewährung eines angemessenen Gewinnzuschlags für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung hinausgeht.

Mit dem Antrag auf Förderung muss gegenüber der Bewilligungsstelle i. S. d. Ziffer 8.1 ein Nachweis über das Vermeiden der Doppelfinanzierung geführt werden. Hierfür muss der Förderempfänger nachweisen, dass die unter dem oder den Förder-ÖDA erhaltene Finanzierung für die Fahrzeuge nach Erhalt der Förderung seine Fahrzeugkosten nicht übersteigt oder dass entsprechende Mechanismen zur Vermeidung von Überkompensationen im Förder-ÖDA vorgesehen werden (z.B. Einhaltung des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007).

Dem Förderantrag ist als Nachweis ein entsprechendes Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers beizufügen, wenn sich der Nachweis nicht bereits aus der Bestätigung des Auftraggebers ergibt.

- 5.3.4. Soweit ein zum Zeitpunkt der Antragsstellung bestehender ÖDA endet, bevor die Investitionsförderung in vollem Umfang abgerechnet ist oder die Zweckbindungsfrist verstrichen ist, ist die Zuwendung anteilig zurückzuerstatten.

Eine Pflicht zur anteiligen Rückerstattung der Zuwendung besteht nicht, wenn

- a) das Investitionsvorhaben im Eigentum einer Fahrzeugbereitstellungs- oder Fahrzeugbeschaffungsgesellschaft gemäß Ziffer 3.1 Abs. 2 bzw.

des zuständigen Aufgabenträgers gemäß Ziffer 3.2 steht und im Rahmen eines neu vergebenen ÖDA weiterhin nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zumindest über die verbleibende Dauer der Zweckbindungsfrist eingesetzt bzw. verwendet wird. Die verbliebene Zuwendung muss im Rahmen der Fahrzeugpacht des neu beauftragten Verkehrsunternehmens berücksichtigt werden. Die Regelung der Ziffer 3.1 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

- b) das Investitionsvorhaben am Ende des ÖDA in das Eigentum des zuständigen Aufgabenträgers gegen Erstattung des Restwertes übergeht und dem Inhaber der Nachfolgeregelung des auslaufenden ÖDAs unter Weitergabe des Anteils der Zuwendung, der auf die verbleibende Zweckbindungsfrist entfällt, verpachtet wird. Vom zu erstattenden Restwert muss die erhaltene Zuwendung anteilig zum Abzug gebracht werden. Der abzuziehende Anteil der Zuwendung bestimmt sich am Verhältnis der Dauer der verbleibenden Zweckbindungsfrist im Verhältnis zur gesamten Zweckbindungsfrist. Das Investitionsvorhaben muss im Rahmen des neu vergebenen ÖDA weiterhin nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zumindest über die verbleibende Dauer der Zweckbindungsfrist eingesetzt bzw. verwendet werden. Für die Verpachtung der Fahrzeuge durch den Aufgabenträger findet die Regelung der Ziffer 3.1 sinngemäß Anwendung.

Der Aufgabenträger hat den Restwert nicht zu erstatten, wenn er als Zuwendungsempfänger die Fahrzeuge eines Verkehrsunternehmens finanziert hat, die Fahrzeuge jedoch im Eigentum des Verkehrsunternehmens stehen. Der Übergang des Eigentums ist dann ohne Erstattung des Restwerts möglich.

- c) Steht das Investitionsvorhaben im Eigentum einer Gesellschaft, über die der Aufgabenträger eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine eigenen Dienststellen entspricht („interner Betreiber“ i.S.d. Art. 2 j) VO (EG) 1370/2007), und wird diese Gesellschaft im Wege einer Direktvergabe i.S.d. Art. 2 h) VO (EG) 1370/2007 („Inhouse-Direktvergabe“) mit der Nachfolgeregelung des auslaufenden ÖDAs erneut betraut, so kann dann von dem Erfordernis des lit. b), die Fahrzeuge an den Aufgabenträger zu übereignen und anschließend an den Inhaber der Nachfolgeregelung zu verpachten, abgesehen werden.

5.3.5. Das geförderte Investitionsvorhaben darf ausschließlich für Zwecke der gemeinwirtschaftlichen Verkehrsbedienung eingesetzt oder verwendet werden. Ein Einsatz bzw. Verwendung des geförderten Investitionsvorhabens darf ausschließlich innerhalb eines oder mehrerer bestehenden ÖDAs erfolgen. Die gewährte Zuwendung muss in voller Höhe dem durch den Förder-ÖDA bestellten Verkehr zu Gute kommen, d.h. die Förderung muss im Rahmen der Abrechnung aufgrund des Förder-ÖDA vollumfänglich berücksichtigt werden. Das geförderte Investitionsvorhaben darf in geringfügigem Umfang auch außerhalb des durch den Förder-ÖDA bestellten Verkehrs eingesetzt bzw. verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die gewährte Zuwendung in voller Höhe dem durch den Förder-ÖDA bestellten Verkehr zugute kommt und der Einsatz bzw. die Verwendung ausschließlich innerhalb bestehender ÖDAs erfolgt. Geringfügig ist der Umfang, wenn das geförderte Investitionsvorhaben nicht mehr als 20 v. H. außerhalb des durch den Förder-ÖDA bestellten Verkehrs eingesetzt bzw. verwendet wird. Insoweit ist eine Trennungsrechnung entsprechend den Vorgaben des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 vorzunehmen.

Wird das geförderte Investitionsvorhaben in mehr als geringfügigem Umfang außerhalb des durch den Förder-ÖDA bestellten Verkehrs bzw. außerhalb von Baden-Württemberg eingesetzt bzw. verwendet, so ist eine Förderung dennoch unter Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen der Ziffer 5.3.5 Abs. 1 möglich. Der anzuwendende Fördersatz ist in diesen Fällen jedoch entsprechend Ziffer 6.5 zu beschränken. Die gewährte Zuwendung muss in voller Höhe dem durch den Förder-ÖDA bestellten Verkehr zu Gute kommen. Insoweit ist eine Trennungsrechnung entsprechend den Vorgaben des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 vorzunehmen.

5.3.6. Die Regelung der Ziffer 5.3.5 gilt auch, wenn der Einsatz bzw. die Verwendung außerhalb des durch den Förder-ÖDA bestellten Verkehrs außerhalb der Grenzen des Bundeslandes erfolgt („grenzüberschreitender Verkehr“). Im Einzelfall kann die Regelung der Ziffer 5.3.5 nach Entscheidung des Verkehrsministeriums auch gelten, wenn der grenzüberschreitende Verkehr außerhalb der Grenzen des deutschen Staatsgebietes erfolgt. Das geförderte Investitionsvorhaben muss jedoch im Interesse des Bundeslandes Baden-Württemberg liegen. Zudem muss gegenüber der Bewilligungsstelle schlüssig nachgewiesen werden, dass auch der Einsatz bzw. die Verwendung au-

ßerhalb der Grenzen des Staatsgebietes ausschließlich innerhalb bereits bestehender ÖDAs erfolgt, sodass der Wettbewerb durch die Förderung nicht beeinträchtigt wird. Als Nachweis genügt eine Erklärung des Aufgabenträgers.

Sollte der grenzüberschreitende Verkehr auch in Landes- bzw. Staatsgebieten erfolgen, in denen ein ÖDA nach Art. 3 Abs. 1 oder nach Art. 8 Abs. 3 VO (EG) 1370/2007 nicht vergeben wird (insbesondere außerhalb des Geltungsbereiches der europäischen Union), so ist stattdessen von der im entsprechenden Land bzw. Staat zuständigen Behörde eine Bescheinigung auszustellen. Diese muss bestätigen, dass die Verkehrsleistung für die Streckenabschnitte, in denen die geförderten Fahrzeuge eingesetzt werden, ausschließlich vom Förderempfänger erbracht wird und somit ein faktisches Monopol (entsprechend der Monopolstellung des Inhabers eines ÖDA) besteht.

- 5.3.7. Im Einzelfall kann für grenzüberschreitende Verkehre bei erheblichem Interesse des Landes Baden-Württemberg nach Entscheidung des Verkehrsministeriums auch bei Einsatz bzw. Verwendung des Investitionsvorhabens in mehr als geringfügigem Umfang außerhalb des durch den Förder-ÖDA bestellten Verkehrs abweichend von den Ziffern 5.3.5 und 6.5 von einer Beschränkung des Fördersatzes ganz oder teilweise abgesehen werden.

Es muss gegenüber der Bewilligungsstelle schlüssig nachgewiesen werden, dass auch der Einsatz bzw. die Verwendung außerhalb der Grenzen des Landes- bzw. Staatsgebietes ausschließlich innerhalb bereits bestehender ÖDAs erfolgt, sodass der Wettbewerb durch die Förderung nicht beeinträchtigt wird. Als Nachweis genügt eine Erklärung des Aufgabenträgers.

Von der Erforderlichkeit eines Mindestanteils des Einsatzes in Baden-Württemberg nach Ziffer 4.1 und 5.2 wird dann abgesehen.

- 5.3.8. Wenn der ÖDA nach Art. 6 Abs. 1 S. 2 in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2, 4, 5 oder 6 VO (EG) 1370/2007 direkt vergeben wurde, sind die Vorgaben des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 zu beachten.

- 5.3.9. Bei Zuwendungen an Unternehmen, die als Nachunternehmer im Auftrag von Verkehrsunternehmen mit ÖDA tätig sind, gelten oben genannte Voraussetzungen der Ziffern 5.3.5 bis 5.3.7 entsprechend.

- 5.4. Zuwendungen an private und öffentliche Unternehmen setzen zudem voraus, dass das Unternehmen, bei Nachunternehmern das auftraggebende Unternehmen, eine entsprechende Genehmigung nach dem AEG oder dem PBefG besitzt. Dies gilt bei Zuwendungen an Fahrzeugbereitstellungs- und Fahrzeugbeschaffungsgesellschaften nicht für die Fahrzeugbereitstellungs- bzw. Fahrzeugbeschaffungsgesellschaft, jedoch für das Unternehmen, das die Fahrzeuge pachtet.
- Zuwendungen an Aufgabenträger nach Ziffer 3.2 setzen zudem voraus, dass das von diesen im Rahmen des ÖDA beauftragte Unternehmen, bei Nachunternehmern das auftraggebende Unternehmen, eine entsprechende Genehmigung nach dem AEG oder dem PBefG besitzt.
- 5.5. Die ANBest-P bzw. die ANBest-K sind zu beachten.
- 5.6. Auf die einschlägigen Vergabebestimmungen, insbesondere auch auf die Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO)¹¹ wird hingewiesen.
- 5.7. Bei der Auftragserteilung ist die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen¹² zusätzlich zu beachten.
- 5.8. Soweit die Förderung Aufgabenträgern nach Ziffer 3.2 oder Fahrzeugbereitstellungs- und Fahrzeugbeschaffungsgesellschaften nach Ziffer 3.1 dieser Richtlinie gewährt werden, sind sie dazu zu verpflichten, die Vorteile der Förderung nur unter den Bedingungen dieser Richtlinie an private oder öffentliche Unternehmen weiterzugeben. Sie müssen insbesondere, aber nicht ausschließlich die in Ziffer 5.3 dieser Richtlinie genannten beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) 1370/2007 in entsprechender Anwendung der Richtlinie sicherstellen. Das Erfordernis gemäß Ziffer 5.3.1, Inhaber eines ÖDA zu sein, gilt in diesen Fällen für das Unternehmen, dem die Vorteile der Förderung weitergegeben werden.

¹¹ in der Fassung vom 12. April 2016 (GBl. I S. 624, 657), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

¹² in der Fassung vom 21. November 1953 (BANz. Nr. 244), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4968) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

6. Form und Höhe der Zuwendungen

- 6.1. Die Zuwendung wird als einmaliger Zuschuss, zweckgebunden und im Rahmen der Projektförderung mittels Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind nur die Beschaffungskosten. Diese umfassen auch im Rahmen der Erstbeschaffung erworbene Zubauteile, sofern ohne diese das Fahrzeug im betreffenden Netz nicht betrieben werden kann (beispielsweise Bordrechner, Funkgeräte, oder Geräte zur LSA-Ansteuerung) beziehungsweise diese Teil der Fahrzeugausrüstung nach Ziffer 5.2.5 sind. Ebenfalls umfasst ist ein Ersatzteilkpaket, das der Sicherstellung des dauerhaften und zuverlässigen Betriebs dient. Beinhaltet die Vereinbarung über die Beschaffung der geförderten Fahrzeuge eine Wertsicherungsklausel, so ist für die Höhe der zuwendungsfähigen Beschaffungskosten der Preisstand am Tag der Erteilung des Zuschlages maßgeblich.
- 6.2. Die Regelzuwendung beträgt bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Zuwendungsfähig sind nur die Beschaffungskosten.
- 6.3. Wird durch den Einsatz des zu beschaffenden/des zu verlängernden Fahrzeuges das ÖPNV-/SPNV-Angebot ausgeweitet, kann die Zuwendung bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Zuwendungsfähig sind nur die Beschaffungskosten.

Eine Ausweitung des ÖPNV-/SPNV-Angebotes ist anzunehmen, wenn

1. sich durch den Einsatz des neu beschafften/verlängerten Fahrzeuges im Vergleich zu dem ersetzten/zum verlängernden Fahrzeug die Fahrgastkapazität um mindestens 30 v. H. erhöht und auch die mit den Fahrzeugen des Unternehmens im ÖPNV / SPNV Baden-Württembergs insgesamt gefahrenen Personenkilometer mindestens konstant bleiben.

oder

2. folgende 3 Voraussetzungen (i., ii. und iii.) kumulativ vorliegen:
 - i. Aufnahme einer neuen zusätzlichen Linie **oder**

Verdichtung des Takts **oder**

Erhöhung des Behängungsgrades / Erweiterung der Traktionen

und

- ii. Erhöhung der Anzahl der im ÖPNV / SPNV Baden-Württembergs eingesetzten Fahrzeuge des Unternehmens durch den Einsatz des zu beschaffenden Fahrzeugs für mindestens 5 Jahre

und

- iii. Erhöhung der mit den Fahrzeugen des Unternehmens im ÖPNV / SPNV Baden-Württembergs insgesamt gefahrenen Fahrzeugkilometer durch den Einsatz des zu beschaffenden Fahrzeugs

- 6.4. Bezieht das zu beschaffende Fahrzeug seine Antriebsenergie zusätzlich aus einem batterieelektrischem Antrieb (sog. BEMU-Fahrzeuge) oder aus der Nutzung einer Brennstoffzelle (sog. HEMU-Fahrzeuge), kann die Zuwendung bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Zuwendungsfähig sind nur die Beschaffungskosten.

Der Fördersatz nach Ziffer 6.4 gilt nur für solche Fahrzeuge, die auf Strecken eingesetzt werden, deren Elektrifizierung nicht bzw. noch nicht möglich ist. Dies hat der Zuwendungsempfänger mit dem Antrag gegenüber der Bewilligungsstelle schlüssig zu begründen. Nicht möglich ist eine Elektrifizierung auch, wenn für diese ein positiver Wirtschaftlichkeitsnachweis nicht erbracht werden kann.

- 6.5. Wird das geförderte Investitionsvorhaben i. S. d. Ziffer 5.3.5 in mehr als geringfügigem Umfang außerhalb des durch den Förder-ÖDA bestellten Verkehrs bzw. außerhalb von Baden-Württemberg eingesetzt bzw. verwendet, so ist der gemäß Ziffer 6.2. bzw. Ziffern 6.3 und 6.4 anzuwendende Fördersatz zu beschränken.

Der Fördersatz beläuft sich auf einen Teil v. H. des jeweils anzuwendenden Fördersatzes. Dieser Teil bestimmt sich anhand des Anteils der innerhalb des Förder-ÖDAs erbrachten Kilometer an den insgesamt erbrachten Kilometern.

Bei einer Fahrzeugflotte bestimmt sich der anzuwendende Teil v. H. für jedes einzelne Fahrzeug nach einem für die Fahrzeugflotte einheitlich anzuwendenden Kilometeranteil. Dieser richtet sich nach dem Kilometeranteil an den insgesamt erbrachten Kilometern, der von allen Fahrzeugen der Fahrzeugflotte insgesamt innerhalb des Förder-ÖDAs erbracht wird.

Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der in den entsprechenden Verkehrsverträgen festgelegten Kilometeranteilen. Jeweils bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres muss der Bewilligungsstelle i. S. d. Ziffer 8.1 ein Nachweis über den im Vorjahr tatsächlich erbrachten Kilometeranteil vorgelegt werden.

Der errechnete einschlägige Fördersatz wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

- 6.6. Mietkaufmodelle und Leasinggeschäft sind grundsätzlich nicht zulässig. Alternative Finanzierungsmodelle sind im Einzelfall durch die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium zu prüfen.

7. Kennzeichnungspflicht für Fahrzeuge

- 7.1. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das geförderte Fahrzeug nach außen gut sichtbar mit einem Logo des Zuwendungsgebers zu kennzeichnen.
- 7.2. Die Größe der Kennzeichnung richtet sich nach der Größe des geförderten Fahrzeugs.
- 7.3. Das Fahrzeug muss mindestens über den Zeitraum der Zweckbindung mit dem Logo gekennzeichnet sein.

8. Verfahren

- 8.1. Bewilligungsstelle
Bewilligungsstelle ist die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank. In Einzelfällen ist eine Bewilligung auch durch das Ministerium für Verkehr möglich.

8.2. Antrag auf Förderung, Programmanmeldung

- 8.2.1. Der Antrag auf Förderung stellt zugleich die Anmeldung zum Landesprogramm dar. Förderanträge können ganzjährig unter Verwendung des Antragsvordrucks der Bewilligungsstelle auf elektronischem Weg über ein gesondert eingerichtetes E-Mailpostfach bei der L-Bank Baden-Württemberg eingereicht werden.
- 8.2.2. Die Bewilligungsstelle prüft den Förderantrag. Sie stellt fest, ob die Antragsunterlagen vollständig sind, das Vorhaben grundsätzlich förderfähig ist und die Fördervoraussetzungen vorliegen. Sie meldet dem für Verkehr zuständigen Ministerium den eingegangenen Förderantrag sowie den bei Antragsprüfung vorläufig festgestellten Umfang der zuwendungsfähigen Kosten in Textform.
- 8.2.3. Liegt dem Antrag ein Rahmenvertrag über die Entwicklung und Produktion mehrerer Fahrzeuge zugrunde, die über einen längeren Zeitraum sukzessive abgenommen/ausgeliefert werden sollen, so hat der Antragsteller bei der Antragstellung den jeweiligen Zeitpunkt und die Anzahl der abzunehmenden/auszuliefernden Fahrzeuge anzugeben.
- 8.2.4. Über die Aufnahme des (Gesamt-)Vorhabens in das Landesprogramm entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium.
- 8.2.5. Für die nach Ziffer 8.5 erforderliche Erfolgskontrolle hat der Antragsteller im Förderantrag darzulegen, welche Ziele mit der Fahrzeugbeschaffung verfolgt werden und wie diese erreicht werden sollen. Es sind für das gewählte Ziel geeignete Nachweise vorzulegen, denen zu entnehmen ist, wie der Ist-Zustand aussieht und die Soll-Situation sich konkret gestalten wird.
- 8.2.6. Auf eine fachtechnische Antragsprüfung kann aufgrund der eng gefassten Fördervoraussetzungen verzichtet werden. Der Antragsteller ist jedoch verpflichtet, auf besondere Anfrage ergänzende, entscheidungsnotwendige Unterlagen vollständig und umgehend bereit zu stellen.

8.3. Bewilligung

Die Erstellung des Zuwendungsbescheids und die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsstelle.

- 8.3.1. Nach Programmaufnahme des (Gesamt-)Vorhabens durch das für Verkehr zuständige Ministerium setzt die Bewilligungsstelle den Antragsteller über die Programmaufnahme in dem bei Antragsprüfung vorläufig festgestellten Umfang der zuwendungsfähigen Kosten in Kenntnis und erlässt einen, auf die Dauer von zwei Jahren beschränkten, vorläufigen Zuwendungsbescheid. Dieser stellt die grundsätzliche Förderfähigkeit des Vorhabens fest und setzt die vorläufige Höhe der Zuwendung fest. Nach Erlass des vorläufigen Zuwendungsbescheides darf mit dem Vorhaben begonnen werden.
- 8.3.2. Liegt dem Antrag ein Rahmenvertrag über die Entwicklung und Produktion mehrerer Fahrzeuge zugrunde, so umfasst der vorläufig festgestellte Umfang der zuwendungsfähigen Kosten alle Fahrzeuge, die zahlungspflichtig bestellt werden sollen.
- 8.3.3. Der Antragsteller ist verpflichtet der Bewilligungsstelle unverzüglich das Ergebnis der Ausschreibung bzgl. der Beschaffung der Schienenfahrzeuge mitzuteilen.
- 8.3.4. Die Bewilligungsstelle legt die Höhe der Zuwendung auf Basis des Ausschreibungsergebnisses endgültig in einem weiteren Zuwendungsbescheid fest („endgültiger Zuwendungsbescheid“). Die Höhe der endgültig festgelegten Zuwendung ist auf maximal 120 vom Hundert der im vorläufigen Zuwendungsbescheid nach Ziffer 8.3.1 festgelegten Zuwendungssumme beschränkt. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.
Beinhaltet das Ergebnis der Ausschreibung eine Wertsicherungsklausel, so ist für die Höhe des endgültigen Zuwendungsbescheides der Preisstand am Tag der Erteilung des Zuschlages maßgeblich. Dieser ist der Bewilligungsstelle mit der Mitteilung des Ergebnisses der Ausschreibung mitzuteilen.
- 8.3.5. Spätestens im endgültigen Zuwendungsbescheid sind im Hinblick auf die Erfolgskontrolle vorhabensspezifisch sowohl inhaltliche (Kriterien, Kennzahlen) und zeitliche Vorgaben, als auch Vorgaben zur Nachweisführung bzgl. der Zielerreichung festzuschreiben.

8.3.6. Der Mittelabruf durch den Zuwendungsempfänger kann erst nach Erlass und Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheids erfolgen. Im Ausnahmefall kann früher ein Mittelabruf erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der verbindlichen Fahrzeugbestellung innerhalb der nächsten drei Monate eine Vorauszahlungsverpflichtung für den Zuwendungsempfänger mindestens in der Höhe der vorläufig bewilligten Zuwendung für das jeweils bestellte Fahrzeug entsteht.

8.4. Nachweis der Verwendung

8.4.1. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsstelle einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P bzw. Nummer 7.1 der ANBest-K innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme des letzten Schienenfahrzeugs, das Teil der Fördermaßnahme ist, vorzulegen. Gegebenenfalls ist ein Zwischennachweis (Nr. 6.1 S. 2 ANBest-P) entsprechend Nr. 6.7 ANBest-P zu führen. Dies gilt abweichend von der ANBest-K auch für kommunale Körperschaften.

Verzögert sich ein Verwendungsnachweis einer Maßnahme aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat (z.B. schwebende Prozesse), so kann die Bewilligungsstelle im Einzelfall mit Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Vorlagefrist einmal verlängern.

Bestandteil des Verwendungsnachweises ist auch ein Sachbericht, in dem der Zuwendungsempfänger das Ergebnis der Förderung so aufzubereiten hat, dass die Bewilligungsstelle den Erfolg des geförderten Vorhabens hinsichtlich der angestrebten Ziele der Förderung i.S.d. der Ziffer 8.5 messen und bewerten kann. Dem Verwendungsnachweis ist auch, soweit erforderlich, eine Vorher-Nachher-Dokumentation beizufügen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind die Belege (Kopie der Rechnungen) über die Zahlungen vorzulegen.

Im Übrigen gilt Ziffer 6 der ANBest-P bzw. Ziffer 7 der ANBest-K.

- 8.4.2. Bei einer Beschränkung nach Ziffer 6.5 hat die nach Ziffer 8.1 zuständige Bewilligungsstelle jeweils nach 8 und 16 Jahren anhand der gemäß Ziffer 6.5 jährlich zu erbringenden Nachweise einen Zwischenstand für die Förderdauer von 8 bzw. 16 Jahren über die tatsächlich erbrachten Kilometeranteile zu erstellen. Ist der Anteil der innerhalb des Förder-ÖDAs erbrachten Kilometer an den insgesamt erbrachten Kilometern geringer als der Anteil, der gemäß Ziffer 6.5 in der Bewilligung zu Grunde gelegt wurde, so hat die Bewilligungsstelle eine anteilige Rückerstattung der gewährten Zuwendungen zu verlangen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist hat die Bewilligungsstelle die Kilometeranteile über die gesamte Dauer der Zweckbestimmung zu errechnen. Ziffer 8.4.2 S. 2 findet entsprechend Anwendung. Übersteigt die Rückerstattung, die auf Grundlage der Zwischenstände nach 8 bzw. 16 Jahren zu leisten war, die Rückerstattung, die in Betrachtung der gesamten Dauer der Zweckbindung zu leisten wäre, so hat die Bewilligungsstelle ihrerseits den darüber hinaus gehenden Teil zurückzuerstatten.

Grundlage der Berechnung ist jeweils das Ergebnis des einschlägigen Fördersatzes auf zwei Nachkommastellen gerundet.

- 8.4.3. Für die Prüfung der Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen ist die Bewilligungsstelle zuständig. Zur Überprüfung der Einhaltung der beihilferechtlichen Anforderungen kann sie sich weitere, für die Prüfung erforderliche Unterlagen vorlegen lassen.

Bei einer Förderung nach Ziffer 5.3. dieser Richtlinie wird die Einhaltung der Anforderungen im Rahmen des ÖDA zwischen dem Unternehmen und dem jeweils zuständigen Aufgabenträger sichergestellt. Dies gilt insbesondere auch für die Abrechnung der Zuwendungen sowie die Überkompensationskontrolle nach der VO (EG) 1370/2007.

Zu diesem Zweck erhalten die Aufgabenträger, die das betreffende Unternehmen mit einem Förder-ÖDA betraut haben, und die Unternehmen mit Förder-ÖDA nach endgültiger Bewilligung sowie nach Abschluss jedes För-

derjahres, in dem eine Zuwendung ausbezahlt wird, von der Bewilligungsstelle eine Information über die Förderung des jeweiligen Unternehmens im Aufgabenträgergebiet. Diese werden nach Maßgabe des ÖDA der Prüfung zugrunde gelegt.

8.5. Erfolgskontrolle

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, Erfolgskontrollen im erforderlichen Umfang durchzuführen.

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen, dass der von ihm verfolgte Zweck durch die Beschaffung von Fahrzeugen erreicht wurde. Er ist verpflichtet der Bewilligungsstelle entsprechende Unterlagen unaufgefordert vorzulegen.

Je nach der Zielvorstellung des Zuwendungsempfängers, kann eine Erfolgskontrolle beispielsweise anhand nachfolgend genannter Kriterien und Kontrollmöglichkeiten vorgenommen werden:

Tabelle zur Erfolgskontrolle

<u>Ziel der Förderung</u>	<u>Kriterien/Kennzahlen</u>	<u>Kontrolle</u>	<u>Zeitliche Umsetzung</u>
Modernisierung der Flotte (Ersatzbeschaffung); Steigerung Verkehrsanteil Schiene	<ul style="list-style-type: none"> - Barrierefreiheit - mehr Komfort - weniger Fahrzeugausfälle - Reduzierung Flottenalter - Sicherstellung Wartbarkeit/Ersatzteilversorgung (Obsoleszenz) - Reduzierung Wartungsaufwand - Erfüllung von Normen 	Vorher-Nachher-Vergleich (z.B. Fotodokumentation); Auswertung Fahrzeugausfälle (z.B. Berichte); Bestätigungen (bei Barrierefreiheit durch Behindertenbeauftragten bzw. durch einen entsprechenden Verband i. S. d. §12 Abs. 1 L-BGG)	Mit Vorlage des Verwendungsnachweises;
Kapazitätssteigerung: a) neue Linien b) Linien erweitern c) Fahrplan verdichten d) zusätzliche Fahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrgastzuwächse - Zunahme Platzkapazitäten - Zunahme Flottengröße - in Standardisierter Bewertung zugrunde gelegt 	Fahrgastzählungen; Vorher-Nachher-Vergleich; Berichte/Dokumentationen; Vorlage Genehmigte Standardisierte Bewertung (neue Strecken/ Streckenerweiterungen)	Mit Vorlage des Verwendungsnachweises; ggf. innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebnahme (Fahrgastzuwachs nach Einschwingphase)
Qualitätssteigerung; Verbesserung Betriebsqualität und Betriebsablauf	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrplanstabilität: weniger Ausfälle und Verspätungen - Fahrgastzuwächse 	Auswertung der Fahrplandaten; Dokumentationen; Berichte Fahrgastzählungen	Innerhalb 1 Jahres nach Inbetriebnahme Innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebnahme (Fahrgastzuwachs nach Einschwingphase)
Umstieg auf alternative Antriebsformen	CO ² -Einsparung bei Fahrzeug	Vorher-Nachher-Vergleich Schadstoffausstoß;	Mit Vorlage des Verwendungsnachweises

Die Konkretisierung der inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben sowie die Vorgabe der Nachweisführung für die im Förderantrag beschriebenen Ziele sind für jedes Vorhaben gesondert zu prüfen und im Bewilligungsbescheid festzulegen. Dabei sind die besonderen Umstände des jeweiligen Vorhabens zu würdigen (z.B. die Einführung neuer Fahrzeugtypen/ -systeme).

9. Nichteinhalten der Vorgaben

- 9.1. In den in den §§ 48, 49 LVwVfG genannten Fällen, insbesondere bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift, oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich der Zuwendungsgeber in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor.
- 9.2. Im Rahmen der Erfolgskontrolle ist zu berücksichtigen, ob der Zuwendungsempfänger das Nichterreichen des Ziels der Förderung (des Erfolgs) nicht zu vertreten hat. Wenn der Erfolg nicht vollständig eingetreten ist und der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat, ist von einer Rückforderung der gewährten Zuwendungen abzusehen. Der Zuwendungsempfänger hat dafür plausibel und nachvollziehbar darzulegen, dass er die Ziel-Nichterreichung nicht zu vertreten hat. Insbesondere ist darzulegen, dass zum Zeitpunkt der Förderantragstellung keine Anhaltspunkte bestanden, das Ziel nicht erreichen zu können. Zudem soll bei der Gesamtbeurteilung der Erfolgskontrolle wertend berücksichtigt werden, ob ein anderes Ziel erreicht oder übererfüllt wurde. Dies bedeutet, dass ein im Bewilligungsbescheid festgelegtes Ziel der Förderung durch ein anderes ersetzt werden kann. Die Anpassung des Ziels der Förderung, der Kriterien/Kennzahlen, der Kontrolle und der zeitlichen Umsetzung der Erfolgskontrolle bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 9.3. Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und Rückerstattung der Zuwendungen sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des LVwVfG, insbesondere die §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG anzuwenden.

10. Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)¹³ (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist. Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG)¹⁴ in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz - LSubvG)¹⁵.

11. Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 10.11.2023 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2030.

¹³ in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁴ in der Fassung vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037), in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁵ in der Fassung vom 01. März 1977 (GBl. S. 42), in der jeweils geltenden Fassung.